

Verordnung des Landratsamtes Regen über die Wildschutzgebiete "Auwald" und "Ahornschachten" im Bereich des Bayer. Forstamtes Zwiesel

Aufgrund des Art. 21 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 54 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678) erlässt das Landratsamt Regen - Untere Jagdbehörde - folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die im Bereich des Bayerischen Forstamtes Zwiesel liegenden Gebiete
 - a) "Auwald"
 - b) "Ahornschachten"werden in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zu Wildschutzgebieten erklärt.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das die Fütterungen annehmende Wild (in erster Linie Rotwild) an den Fütterungen und in den umliegenden Einständen vor Störungen zu bewahren und dadurch Schältschäden zu verhindern.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (3) Die Wildschutzgebiete haben folgende Größe:
 - a) Auwald: 163,2 ha
 - b) Ahornschachten: 156,2 ha
- (4) Das Wildschutzgebiet "Auwald" umfasst die Staatswaldabteilungen IV 5 Auwald (Teilfläche), IV 6 Elishäng und IV 7 Brunnhäng (Teilfläche).

Es wird begrenzt im Norden durch die Abteilungslinie Böhmweg/Brunnhäng ausgehend von der Hochschenstraße bis zur Einmündung der Unterabteilungslinie zwischen den Unterabteilungen a und b der Abteilung Brunnhäng, sodann nach Osten dem Fahrweg (Unterabteilungslinie) folgend bis zur Abteilungslinie zwischen Abteilung Brunnhäng und Abteilung Elishäng, von dort an der Abteilungslinie Elishäng und Gagerlschlag sowie an der Abteilungslinie Auwald und Regenhäng bis zur Staatswaldgrenze bis Grenzstein Nr. 75. Von dort dem Verlauf der Staatswaldgrenze nach Westen folgend bis zur Einmündung der Auwaldstraße bei Grenzstein Nr. 86. Von dort nach Norden der Auwaldstraße folgend bis zu dem Punkt, wo die Staatswaldgrenze nach Osten abspringt. Von dort der Staatswaldgrenze folgend bis zur Hochschachtenstraße.

Das Wildschutzgebiet "Ahornschachten" umfasst die Staatswaldabteilungen XX 5 Höllbachschlag (Teilfläche), XX 6 Ahornriegel (Teilfläche), XX 7 Ahornschachten, XIX 8 Dachshütte (Teilfläche) und XIX 9 Rannenu (Teilfläche). Es wird begrenzt im Osten durch die Höllbachstraße vom Baronsteglagerplatz bis zur Schwarzen Brücke, im Süden von der Ludwigsthaler Straße bis zur Einmündung der Klotz-Straße, dann die Klotz-Straße entlang bis zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie Haselauseige/Dachshütte, dieser Abteilungslinie nach Nordosten folgend bis zur Einmündung in die Ahornriegelstraße; dann die Ahornriegelstraße folgend bis zur Einmündung in die Schwellsteigstraße. Von der Schwellsteigstraße entlang der Unterabteilungslinie Höllbachschlag a/d (Fahrweg) folgend bis zur Einmündung dieser Unterabteilungslinie in die Höllbachstraße am Baronsteglagerplatz.

- (5) Die Grenzen der Wildschutzgebiete sind je in Karten im Maßstab 1 : 10000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Regen als Untere Jagdbehörde und beim Bayerischen Forstamt Zwiesel niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Die Karten werden beim Landratsamt Regen und beim Bayerischen Forstamt Zwiesel archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Verbote

- (7) Gemäß Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes wird hiermit untersagt, Flächen und nicht öffentliche Wege der Wildschutzgebiete jeweils während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (8) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- 1) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken der Wildschutzgebiete "Auwald" sowie "Ahornschachten" vereinbar ist.
- (9) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Landratsamt Regen - Untere Jagdbehörde -.

§ 4 Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

- 1) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
- 2) die rechtmäßige Ausführung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
- 3) die Wildfütterung sowie alle damit zusammenhängenden erforderlichen Maßnahmen,
- 4) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Regen - Untere Jagdbehörde - erfolgt,
- 5) die dienstlichen Aufgaben der grenzüberwachenden Organe,
- 6) die Angehörigen und Beauftragten der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. § 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437) bleibt unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, das heißt, während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres Flächen und nicht öffentliche Wege der Wildschutzgebiete betritt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, den 11.10.1984

Landratsamt: gez. I.A. Staudinger, Regierungsrat z.A.